

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 26. Juni 2009      Geschäftszeichen:  
III 38-1.19.14-66/09

Zulassungsnummer:  
**Z-19.14-1544**

Geltungsdauer bis:  
**30. Juni 2014**

Antragsteller:  
**Steindl Glas GmbH**  
Gries 303, 6361 Itter, ÖSTERREICH



Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "Economy 50 G30 / Sicroflam" der Feuerwiderstandsklasse  
G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Economy 50 G30 / Sicroflam" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben vom Typ "Sicroflam", einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>4</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>5</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>6</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.)
- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.
- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2970 mm.  
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt bei Verwendung von 6 mm dicken Scheiben vom Typ "Sicroflam" maximal 1310 mm (Breite) x 2000 mm

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen  |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09   | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen   |
| 3 | DIN 1053-1:1996-11   | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung   |
| 4 | DIN 1045-1:2008-08   | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Berechnung und Konstruktion   |
| 5 | DIN EN 206-1:2001-07<br>DIN EN 206-1/A1:2004-10<br>DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität   |
| 6 | DIN 1045-2:2001-07 und<br>DIN 1045-2/A1:2005-01                            | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |



(Höhe) und bei Verwendung von 12 mm dicken Scheiben vom Typ "Sicuroflam" maximal 1500 mm (Breite) x 2870 mm (Höhe).

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## **2 Bestimmungen für die Bauprodukte**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Scheiben**

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas vom Typ "Sicuroflam" der Firma Steindl Glas GmbH, Itter (A), mit Nenndicken von 6 mm bzw. 12 mm gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 und entsprechend Anlage 1 zu verwenden.

Die Scheiben erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Bauprodukten.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

#### **2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten**

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle Stahlhohlprofile aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech der Güte S235JR (Werkstoffnummer 1.0038) entsprechend der DASt-Richtlinie 016 zu verwenden. Die Außenabmessungen der Profile betragen 60 mm (Breite) x 50 mm (Tiefe) für die Randprofile und 80 mm (Breite) x 50 mm (Tiefe) für die Mittelprofile (s. Anlagen 2 bis 4).

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind entsprechend DIN 4103-1<sup>7</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 020244 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 13.06.2002 zu entnehmen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 2970 mm, bei Verwendung von Mittelpfostenprofilen mit den Mindestabmessungen 80 mm (Breite) x 50 mm (Tiefe), der maximal zulässige Pfostenabstand 1000 mm. Für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 2970 mm, bei maximalen Pfostenabständen, betragen die Mindestabmessungen der Mittelpfostenprofile 80 mm (Breite) x 65 mm (Tiefe).

Alle vertikal anzuordnenden Rahmenprofile (Rand- und Mittelpfosten) müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind spezielle Profile aus mindestens 1,25 mm dickem Stahlblech der Güte S235JR (Werkstoffnummer 1.0038) entsprechend der DASt-Richtlinie 016 mit Außenabmessungen von 20 mm (Breite) x 25 mm (Tiefe) zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

#### **2.1.3 Dichtungen**

- 2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle Dichtungstreifen<sup>7</sup> der Firma Steindl Glas GmbH, Itter (A), einzulegen (s. Anlagen 2 bis 4)

<sup>7</sup> DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

2.1.3.2 Wahlweise dürfen in den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen 20 mm breite und mindestens 5 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden (s. Anlagen 2 bis 4).

#### **2.1.4 Befestigungsmittel**

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte**

#### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

##### **2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben vom Typ "Sicuroflam"**

Jede Scheibe vom Typ "Sicuroflam" bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

##### **2.2.2.2 Kennzeichnung der Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2**

Die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

##### **2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung**

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar -enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Economy 50 G30 / Sicuroflam" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1544
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage siehe Anlage 1).

### **2.3 Übereinstimmungsnachweise**

#### **2.3.1 Allgemeines**

##### **2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Scheiben**

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegt.

##### **2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3.1**

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 und die Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204: 2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2 und der Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.3.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.



## 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

### 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

- 4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4). Alle vertikal anzuordnenden Rahmenprofile (Rand- und Mittelpfosten) müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen. In den Rahmenecken sind die Profile auf Gehrung zu fertigen und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Die Mittelpfosten und Zwischenriegel sind mit den Randprofilen sowie untereinander stumpf zu stoßen und ebenfalls als Schweißverbindung auszuführen. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7<sup>8</sup>.
- 4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind auf so genannte Glasleistenknöpfe, die in Abständen  $\leq 250$  mm auf die Rahmenprofile zu schrauben sind, aufzuklipsen (s. Anlagen 2 bis 4).
- 4.2.1.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 10 mm hohe Klötzchen aus "Flammi 12" abzusetzen (s. Anlage 2).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 4).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$  betragen (s. Anlagen 2 und 3).

## 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist umlaufend an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen  $\leq 300$  mm vom Rand und  $\leq 790$  mm untereinander zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 3).

Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen mit nichtbrennbaren<sup>9</sup> Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über  $1000 \text{ }^\circ\text{C}$  liegen muss.

## 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

<sup>8</sup>

DIN 18800-7:2002-09

Stahlbauten, Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

<sup>9</sup>

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" 6/2008.



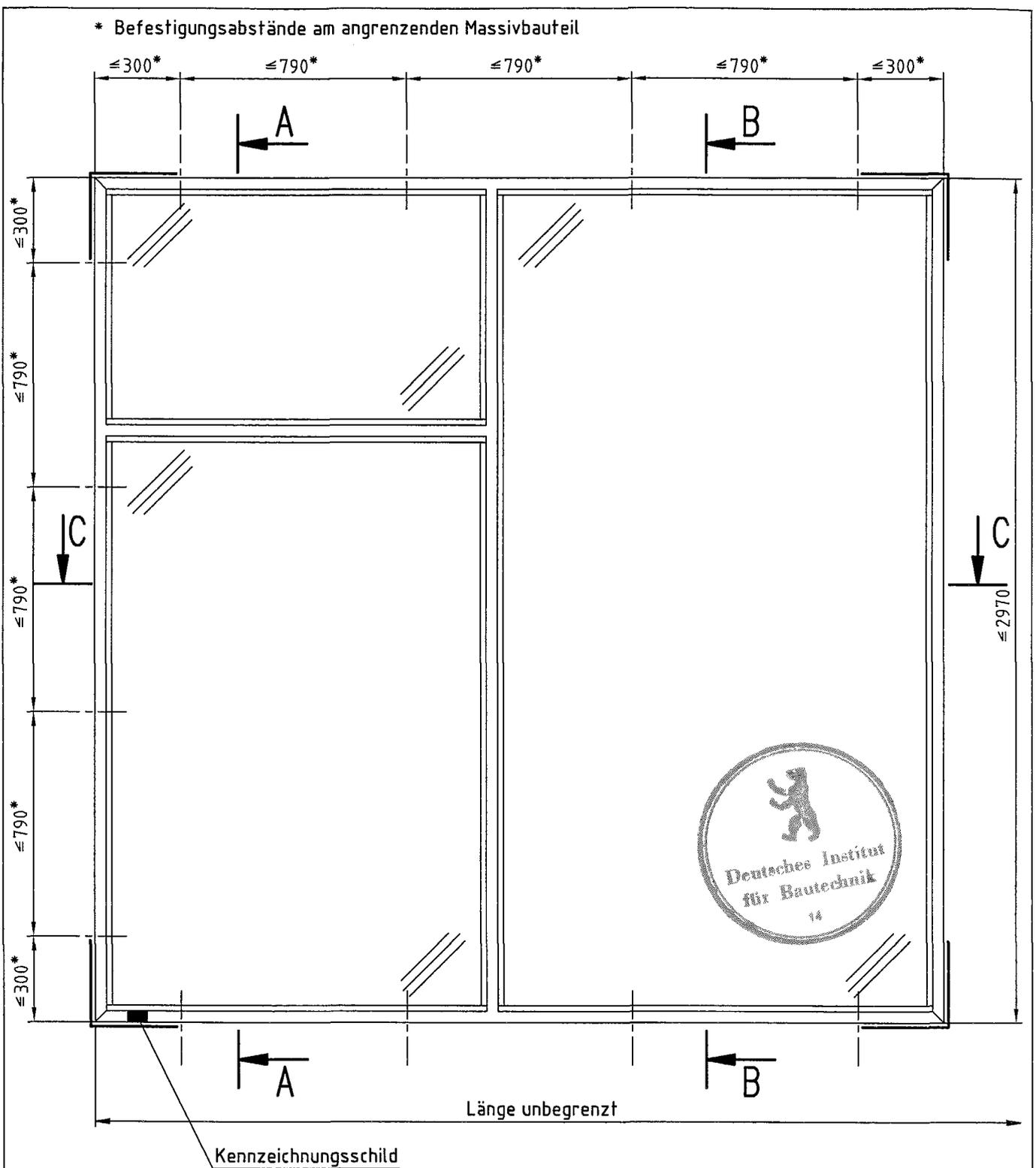
## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





**Scheiben:**

"Sicuroflam", d = 6 mm,

"Sicuroflam", d = 12 mm,

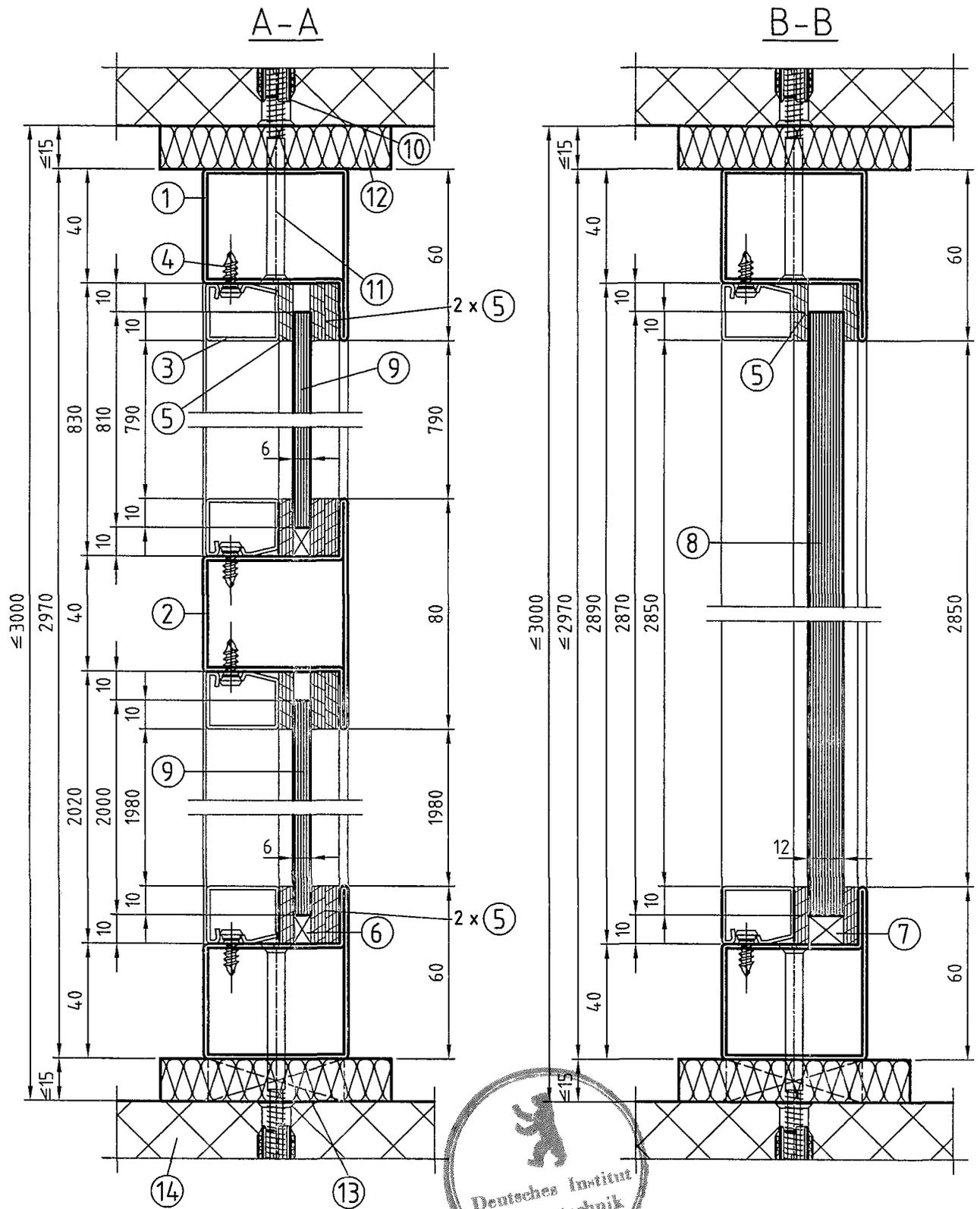
max. zul. Abmessungen: 1310mm (Breite) x 2000mm (Höhe) bzw.

max. zul. Abmessungen: 1500mm (Breite) x 2870mm (Höhe)

Maße in mm

Brandschutzverglasung "Economy 50 G30 / Sicuroflam"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 11 5 4 4  
vom  
26. JUNI 2009

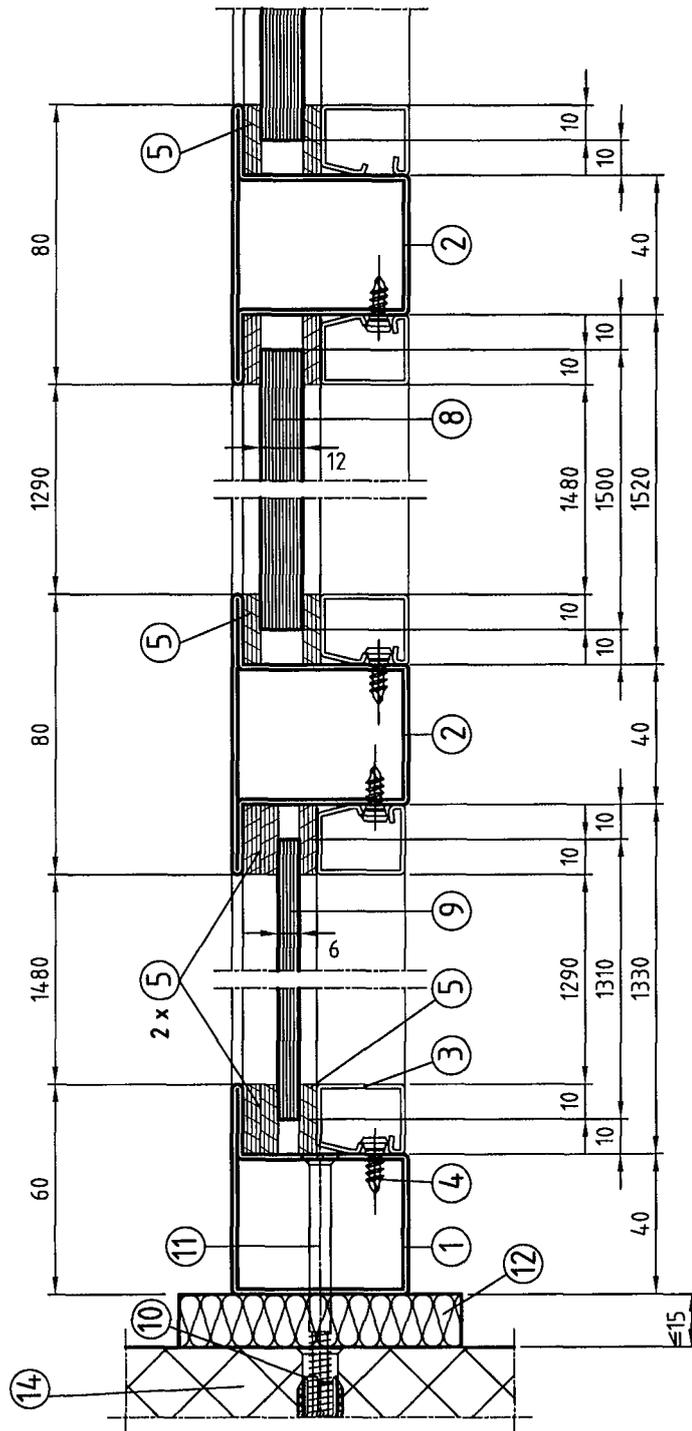


Maße in mm

Brandschutzverglasung "Economy 50 G30 / Sicroftam"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1544  
vom 26. JUNI 2009

- Vertikalschnitt A-A / B-B -

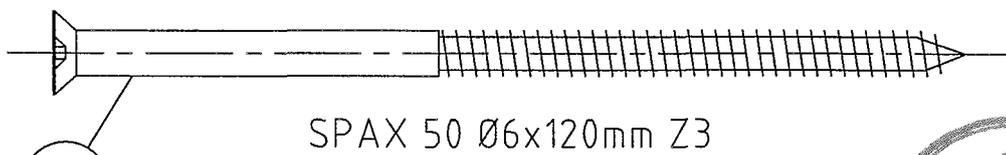
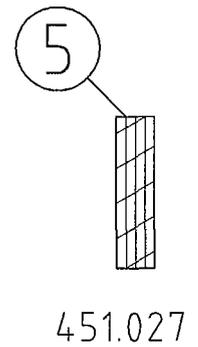
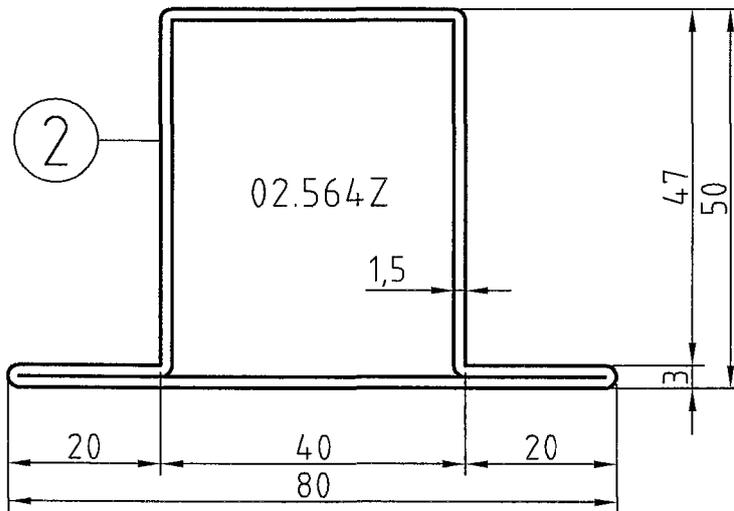
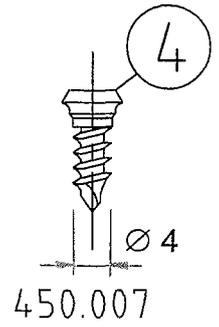
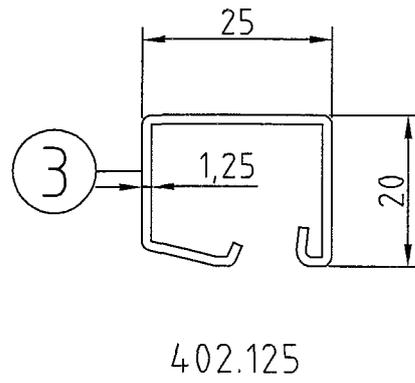
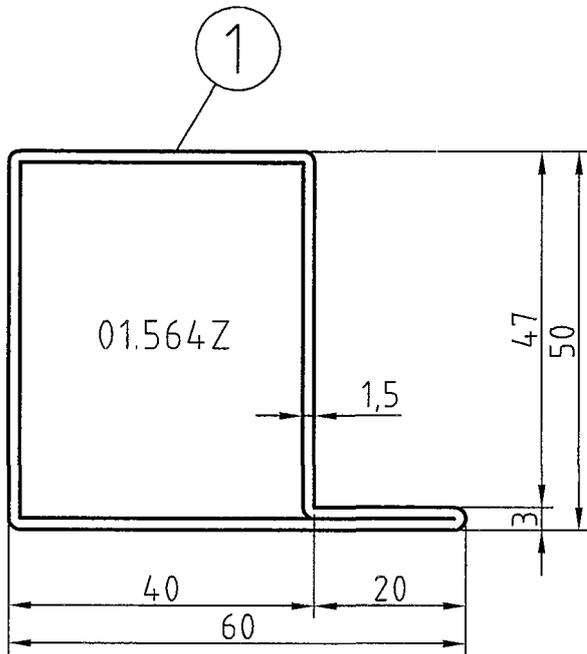


Maße in mm

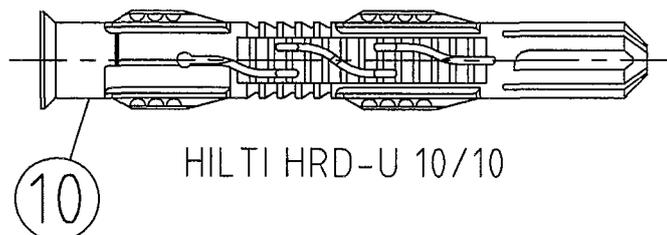
Brandschutzverglasung "Economy 50 G30 / Sicuroflam"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1544  
vom 26. JUNI 2009

- Horizontalschnitt C-C -



SPAX 50 Ø6x120mm Z3



HILTI HRD-U 10/10



Maße in mm

Brandschutzverglasung "Economy 50 G30 / Sicuroflam"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 11 5 4 4  
vom  
26. JUNI 2009

- Rahmenprofil, Glashalteleisten, Dichtungen und Befestigungsmittel -

- 1 Stahlprofil JANSEN Economy 50 01.564 aus S 235
- 2 Stahlprofil JANSEN Economy 50 02.564 aus S 235
- 3 Stahl-Glasleiste JANSEN 402.125 aus S 235
- 4 Glasleistenknopf JANSEN 450.007, a <= 250 mm
- 5 Dichtungstreifen\* 5x20 mm JANSEN 451.027,  
wahlweise "Kerafix 2000 Papier", gemäß P-3074 / 3439 - MPA BS
- 6 Verglasungsklotz "FLAMMI 12"; 8x10x80 mm"
- 7 Verglasungsklotz " FLAMMI 12", 14x10x80 mm"
- 8 "Sicuroflam", 12 mm
- 9 "Sicuroflam", 6 mm
- 10 Rahmendübel HILTI HRD-U 10/10
- 11 Schraube SPAX 50 d 6x120 mm Z3
- 12 nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102 - A) Mineralwolle
- 13 Druckfester Streifen aus Hartholz oder verzinktem Stahl,  
nur örtlich im Verankerungsbereich
- 14 angrenzendes Massivbauteil



\* Die Materialangaben sind beim DIBT hinterlegt

Brandschutzverglasung "Economy 50 G30 / Sicuroflam"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1544  
vom  
26. JUNI 2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....  
.....  
.....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Economy 50 G30 / Sicuroflam" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1544 vom 26.06.2009
--	---